

BSTU
000035

erforderlich sind.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- den Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben des Inhaftierten mißbraucht werden sowie die Sicherheit gefährden,
- die Absonderung von anderen Inhaftierten durch Unterbringung in Einzelhaft,
- den Entzug des Rechts, eigene Bekleidung zu tragen (insbesondere bei Fluchtverdacht),
- den Ausschluß vom Aufenthalt im Freien.

In jedem Fall ist zu gewährleisten, daß die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen nicht den Grad der Gefährlichkeit des konkret vorliegenden Anlasses übersteigt und nur solange andauert, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

Die Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist gegenüber Inhaftierten nur dann zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben und Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert bzw. der Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden kann. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs können mit der Anwendung solcher zulässigen Hilfsmittel verbunden werden, wie

- Anwendung des Schlagstockes,
- Anlegen der Führungskette,
- Anlegen von Fesseln an Händen und Füßen,